



Richtlinie des Markt Wendelstein zur Förderung der Vereine (Förderrichtlinie Vereine)

vom 25. November 2010

1. Präambel

Das vielfältige Wirken der eingetragenen Vereine und der ihnen gleichgestellten Zusammenschlüsse im Gemeindegebiet ist ein wichtiges Element des örtlichen Lebens. Die regen Aktivitäten auf sportlicher, sozialer und kultureller Ebene fördern den Gemeinsinn und die Solidarität unter den Gemeindegewohnern.

In Anerkennung des unverzichtbaren Engagements der Vereine und der dort ehrenamtlich tätigen Menschen für unser Gemeinwesen wird Förderung in Form finanzieller Zuwendungen nach folgenden Richtlinien gewährt.

2. Fördergrundsätze

Der Markt Wendelstein erledigt die Vereinsförderung als freiwillige Aufgabe. Es besteht kein Anspruch auf Förderung. Die für die Vereinsförderung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und ihre Verteilung unterliegen dem Vorbehalt der Entscheidung des Marktgemeinderates und seiner Ausschüsse.

3. Förderfähigkeit und Voraussetzungen

3.1 Zuwendungsempfänger sind

- a) Rechtsfähige Vereine mit Sitz im Markt Wendelstein
- b) Nicht rechtsfähige Vereine mit Sitz im Markt Wendelstein
- c) Sonstige Personenvereinigungen mit Sitz in Wendelstein
- d) Rechtsfähige Vereine, nicht rechtsfähige Vereine und sonstige Personenvereinigungen mit Sitz außerhalb des Markt Wendelstein. Voraussetzung ist, dass diese Gemeinschaften im Markt Wendelstein örtliche Organisationen haben, deren Organe und Mitglieder unabhängig von der übergeordneten Organisationsebene über örtliche Angelegenheiten selbst bestimmen können.

3.2 Die Zuwendungsempfänger müssen steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (Gemeinnützigkeit) verfolgen. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit – soweit nicht amtsbekannt - ist durch Vorlage eines entsprechenden Anerkennungsbescheides des zuständigen Finanzamtes zu führen.

Im Falle von Zuwendungsempfängern im Sinne von Nr. 3 d) genügt es, wenn die Gemeinnützigkeit für eine übergeordnete Organisationsebene nachgewiesen ist.

3.3 Soweit die Höhe der Zuwendung von der Anzahl der Mitglieder abhängt, werden ausschließlich ordentliche Mitglieder (nicht z. B. Fördermitglieder) berücksichtigt. Fördermitglieder sind in der Regel solche, denen die Teilnahme an der Willensbildung des Zuwendungsempfängers aus anderen Gründen als fehlende volle Geschäftsfähigkeit nicht gestattet ist.

3.4 Junge Mitglieder im Sinne dieser Richtlinie sind solche bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, ältere Mitglieder solche, die das 70. Lebensjahr vollendet haben.

3.5 Die Zuwendungsempfänger müssen von ihren Mitgliedern Beiträge erheben.

3.6 Folgende Organisationen sind von der Förderung ausgeschlossen:

Politische Parteien, Wählergruppen sowie Arbeitsgemeinschaften und Jugendorganisationen von politischen Parteien, Fördervereine sowie Vereine zur Trägerschaft von Schulen bzw. Kindertagesstätten.

3.7 Eine Förderung ist nicht möglich, soweit der Verein bzw. die Organisation aus einem anderen Titel der Gemeinde Fördermittel für die Vereinsarbeit erhält.

4. Zuwendungszeitraum, Zuwendungsantrag, Entscheidung und Auszahlung der Förderung

4.1 Zuwendungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in dem Kalenderjahr, welches dem Zuwendungszeitraum folgt. Soweit die Höhe der Zuwendung von der Anzahl der Mitglieder abhängt, ist der 1. Januar des jeweiligen Zuwendungszeitraums maßgeblicher Stichtag.

4.2 Die Zuwendung muss schriftlich beantragt werden. Über die in Nr. 5.4 und Nr. 6.4 erforderlichen Nachweise hinaus, kann der Markt Wendelstein vom Zuwendungsempfänger jederzeit weitere Unterlagen, Einsichtnahme in Akten sowie Auskünfte verlangen, um Aufschluss über die Begründetheit und Höhe der beantragten Zuwendung zu erhalten.

4.3 Der Marktgemeinderat erteilt vor Bekanntgabe der Zuwendungsentscheidungen seine Zustimmung.

5. Pauschale Zuwendung an Vereine, die Förderung nach den Sportförderrichtlinien des Freistaates Bayern erhalten

5.1 Vereine, welche nach den Richtlinien des Freistaates Bayern (Bekanntmachung des bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 30. September 1997 Nr. VIII/6-K7622-3/178 380, zuletzt geändert durch Bekanntmachung 11. März 2008 Nr. V.5-5 K 7622-3.11 197) in ihrer jeweils gültigen Fassung Zuwendungen in Form einer Vereinspauschale erhalten, werden mit einer jährlichen Zuwendung nach Maßgabe folgender Bestimmungen gefördert.

5.2 Für Vereine gemäß Nr. 5.1 wird im Haushaltsplan des Marktes Wendelstein ein Betrag zur Verfügung gestellt, der für Zwecke der pauschalen Vereinsförderung eingesetzt wird (Zuwendungsansatz = $ZA_{5,1}$). Zur Ermittlung des Quotienten (Q) wird der Zuwendungsanteil durch die Summe aller nach den Richtlinien des Freistaates Bayern im jeweiligen Zuwendungszeitraum den Vereinen des Markt Wendelstein gewährten Vereinspauschalen ($\sum VP$) dividiert.

$$\frac{ZA_{5,1}}{(\sum VP)} = Q$$

- 5.3 Die Zuwendung für den jeweiligen Verein gemäß Nr. 5.1 nach dieser Richtlinie (Z) errechnet sich aus dem Produkt der ihm im Zuwendungszeitraum gewährten Vereinspauschale aus staatlichen Mitteln (VP) und des Quotienten (Q).

$$Z = VP \times Q$$

- 5.4 Dem Zuwendungsantrag sind geeignete Nachweise über die Höhe der gewährten Zuwendung nach den Richtlinien des Freistaates Bayern beizufügen. Der vollständige Antrag muss bis spätestens 1. März des dem Zuwendungszeitraum folgenden Jahres bei der Gemeinde eingegangen sein (Ausschlussfrist).

6. Zuwendung an Vereine, die keine Förderung nach den Sportförderrichtlinien des Freistaates Bayern erhalten

- 6.1 Vereinen, die nicht unter Nummer 5.1 fallen, wird eine jährliche Zuwendung nach Maßgabe folgender Bestimmungen gewährt.
- 6.2 Für Vereine gemäß Nr. 6.1 wird im Haushaltsplan des Marktes Wendelstein ein Betrag zur Verfügung gestellt, der für Zwecke der pauschalen Vereinsförderung eingesetzt wird (Zuwendungsansatz = $ZA_{6.1}$).
Das Vereinsmitgliedschaftsverhältnis wird unterschiedlich gewichtet. Maßgebliche Bemessungsgrundlage sind Mitgliedereinheiten (ME), die wie folgt bestimmt werden:

- Vereinsmitglied bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres: 10 ME
- Vereinsmitglied ab Vollendung des 70. Lebensjahres: 2 ME
- Sonstiges Vereinsmitglied: 1 ME

Zur Ermittlung des Quotienten (Q) wird der Zuwendungsanteil durch die Summe der Mitgliedereinheiten ($\sum ME_v$) jener Vereine dividiert, die einen Zuwendungsantrag gestellt haben.

$$\frac{ZA_{6.1}}{(\sum ME_v)} = Q$$

- 6.3 Die Zuwendung für den jeweiligen Verein gemäß Nr. 6.1 nach dieser Richtlinie (Z) errechnet sich aus dem Produkt seiner Mitgliedseinheiten und des Quotienten.

$$Z = ME_v \times Q$$

Ungeachtet der Berechnung beträgt die Förderung in jedem Fall mindestens 100 Euro.

- 6.4 Dem Zuwendungsantrag sind Nachweise über die Mitgliedschaftsverhältnisse beizufügen. Die Aufstellung muss Name, Anschrift und Geburtsdatum der Mitglieder enthalten. Sie ist in Papierform einzureichen und kann auch als EDV-Datei in einem Format eingereicht werden, welches vom Anwendungsprogramm Microsoft Excel importiert und verarbeitet werden kann. Der vollständige Antrag muss bis spätestens 30. April des dem Zuwendungszeitraum folgenden Jahres bei der Gemeinde eingegangen sein (Ausschlussfrist).

7. Zuwendungen für Sportstättenbau

- 7.1 Für Maßnahmen im Sinne Abschnitt D der Richtlinien des Freistaates Bayern (Bekanntmachung des bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 30. September 1997 Nr. VIII/6-K7622-3/178 380, zuletzt geändert durch Bekanntmachung 11. März 2008 Nr. V.5-5 K 7622-3.11 197) werden den Vereinen gemäß Nummer 5.1 nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuwendungen gewährt. Diese betragen 20% der im Förderverfahren nach den staatlichen Richtlinien anerkannten zuwendungsfähigen Kosten.
- 7.2 Für den Fall, dass das beantragte Fördervolumen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel überschreitet, wird der jeweils zeitlich früher eingegangene Antrag vorrangig behandelt.
- 7.3 Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt nach Baufortschritt wie folgt:
1. Rate 40 % der Zuwendung nach Erreichung eines Baufortschritts von 20%
 2. Rate 40 % der Zuwendung nach Erreichung eines Baufortschritts von 50%
 3. Rate 20 % der Zuwendung nach Vollendung der Maßnahme

8. Zuwendungen für Freizeit- und Erholungsmaßnahmen

Maßnahmen von Zuwendungsempfängern im Sinne von Nummer 3.1 dieser Richtlinie, die nach den Richtlinien zur Förderung von Freizeit- und Erholungsmaßnahmen des Landkreises Roth gefördert werden, werden vom Markt Wendelstein auf Antrag mit einem Förderbetrag in derselben Höhe bezuschusst. Der Zuwendungsantrag muss spätestens vier Monate nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides des Landkreises Roth gestellt werden (Ausschlussfrist).

9. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Vereinbezuschussung des Markt Wendelstein (Beschluss des Marktgemeinderates vom 16.12.1993 letztmals geändert durch Beschluss des Marktgemeinderates vom 08.03.2007) und die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des privaten Sportstättenbaus (Beschluss des Marktgemeinderates vom 03.07.1980, letztmals geändert durch Beschluss vom 22.12.1988) außer Kraft.

Die vorstehende Richtlinie wurde vom Marktgemeinderat in dessen öffentlicher Sitzung am 25.11.2010 beschlossen.

Wendelstein, am 26.11.2010

Werner Langhans
Erster Bürgermeister